

I. Definition, Geltungsbereich

- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt KOBER nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn KOBER in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch KOBER schriftlich bestätigt sind.
- Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

II. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

- Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann KOBER dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich KOBER Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch KOBER.
- Ein Liefervertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens mit Lieferung zustande. Kann KOBER durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

III. Abrufaufträge

- Wenn Abrufaufträge erteilt sind, so beträgt die Abnahmefrist 12 Monate ab dem Tag der Auftragsbestätigung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- Am Ende der Laufzeit können die Restbestände ausgeliefert werden.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermine kann KOBER spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

- Alle Preise von KOBER verstehen sich ab KOBER Lieferwerk zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Fracht und Transportversicherung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist KOBER berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist sind

- a) die anteiligen Kosten für Werkzeuge und Formen sowie Barauslagen und Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung rein netto ohne Abzug fällig. Bei Werkzeugen und Formen, deren anteiliger Wert bei EUR 2.500,- oder darüber liegt, ist eine Anzahlung von 50% bei Auftragsbestätigung zu leisten;
- b) die Kosten bei Lieferung, spätestens bei Rechnungseingang fällig. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, gilt bei Erstauftrag „Vorkasse“, für Folgeaufträge 30 Tage netto.

Bei Rechnungsbeträgen bis EUR 100,-, für Auslandslieferungen und bei Rechnungen für Füllkörper kann kein Skonto gewährt werden. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

- Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem KOBER oder Dritte die gegenüber KOBER einen Anspruch haben über den Betrag verfügen können. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung. Annahme, auch sog. Refinanzierungswechsel, bedarf besonderer Vereinbarung. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist KOBER berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

- KOBER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch KOBER gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch KOBER schriftlich erklärt.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt KOBER jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen KOBER und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KOBER, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich KOBER, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann KOBER verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für KOBER vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, KOBER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KOBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Werden die Liefergegenstände mit anderen, KOBER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KOBER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwarht das Miteigentum für KOBER.
- Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller KOBER unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum KOBER hinzuweisen.
- KOBER verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KOBER.

VI. Lieferungen, Lieferzeit, Liefermengen

- Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Kunden gewünschte Umkonstruktionen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Kunden freigegeben werden.
- KOBER wird den Besteller nach Maßgabe ihrer Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, unverschuldetem Unvermögen sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.
- Mehr- oder Mindermengen von bis zu 10% sind zulässig. Mindestabnahme ist eine volle Verpackungseinheit.
- Kommt KOBER mit der Lieferung in Verzug, so hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzanspruchs. Dieser ist auf 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche

der Verzögerung festgesetzt, maximal jedoch 5%.

- Befindet sich KOBER mit einer Teillieferung in Verzug, berechnet sich dieser pauschalierte Schadenersatzanspruch auf der Basis des Kaufpreises für noch nicht abgenommene Teile
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, KOBER hätte den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, oder der Verzugsschaden wäre die Folge einer wesentlichen Vertragsverletzung oder durch den Verzug wäre eine Lebens- Körper- oder Gesundheitsverletzung eingetreten.

VII. Versand - Gefahrenübergang

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „EXW“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.
- Packmaterial wird nach billigem Ermessen ausgewählt und zum Selbstkostenpreis berechnet. Behältermieten und Waggonmieten gehen zu Lasten des Empfängers.
- Soweit KOBER nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung oder – soweit dies möglich und von KOBER für zweckmäßig erachtet wird die angemessenen Kosten, die zusätzlich für die erneute Verwendung der Verpackung anfallen. Der Besteller verpflichtet sich und bestätigt mit Erteilung seines Auftrages KOBER gegenüber, nicht zurückgesandte Verpackungen, der nach der Verpackungsordnung vorgesehenen Verwertung zuzuführen.

VIII. Schutzrechte

- Der Besteller verpflichtet sich, KOBER von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und KOBER auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. KOBER ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.
- Wird KOBER die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist KOBER – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte KOBER durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
- Der Besteller haftet KOBER dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt KOBER von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- KOBER stehen die Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

IX. Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung

- Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Alle Gegenstände werden nur in einer Sortierung geführt. Es gelten daher auch geringfügig verzogene oder mit kleinen Unebenheiten oder Schönheitsfehlern behaftete Stücke als frei von Sachmängeln.
- Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber KOBER angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von KOBER zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von KOBER Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist KOBER verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholtem Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie die Herabsetzung der entsprechenden Vergütung für diese Bestellung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Hatte der Besteller KOBER eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, kann er gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Schadenersatz statt Leistung bzw. Aufwendungsersatz verlangen. Soweit der Kaufsache oder dem Werk eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft fehlt, haftet KOBER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für Mängel die KOBER nicht zu vertreten hat sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang es sei denn, es handelt sich um Sachen die entsprechend ihre üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- KOBER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schäden geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von KOBER beruhen. Soweit KOBER grob fahrlässig gehandelt hat, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- KOBER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern KOBER schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- KOBER haftet außerdem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung egal aus welchem Rechtsgrund, abgesehen von den an anderer Stelle geregelten Verzugsschäden ausgeschlossen. Insoweit haftet KOBER insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

X. Konstruktion, Werkzeuge

- Für die störungsfreie Eignung der Konstruktion und des Materials der durch KOBER herzustellenden Teile sind die Versuche und Prüfungen des Bestellers maßgebend. Alle durch KOBER dem Besteller überlassenen Vorschläge, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben das Eigentum von KOBER und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. KOBER behält das alleinige Recht über die Nutzung dieser Konstruktionszeichnungen und die danach gefertigten Werkzeuge bzw. Betriebsmittel. Der Besteller haftet für die Rechtmäßigkeit der Benutzung der an KOBER eingesandten Zeichnungen, Skizze, Modelle usw.
- Modelle, Gussformen, Gesenke, Presswerkzeuge, Vorrichtungen und andere Betriebsmittel werden gesondert berechnet. Anteilige Kosten sind sofort bei Rechnungsstellung netto, ohne Abzug fällig. Sie enthalten auch die einmaligen Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsleistungen und nicht die Kosten für vom Besteller veranlasste Änderungen Instandhaltungskosten gehen bis zur vereinbarten Ausbringungsmenge zu Lasten von KOBER.
- Betriebsmittel bleiben Eigentum von KOBER, auch wenn ein Kostenanteil berechnet wurde.
- Werden binnen 3 Jahren nach der letzten Verwendung des Werkzeuges Aufträge aus diesem nicht mehr erteilt, so ist KOBER befugt das betreffende Betriebsmittel zu vernichten.

XI. Gegenansprüche, Übertragbarkeit

- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KOBER anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Der Besteller kann Rechte aus mit KOBER geschlossenen Verträgen nur mit der Zustimmung von KOBER abtreten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstiges

- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von KOBER Erfüllungsort.
- Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz von KOBER zuständige Gericht. KOBER ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem andern zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.
- Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.